

Kranken- und Unfallversicherung

Ihr Zeichen		An die KVG-Versicherer und ihre Rückversicherer
Ihre Nachr. vom		
Unser Zeichen	2034	An die Kantonsregierungen und die für die Spitalplanung zuständige kantonale Stelle
Bearbeitet durch	Js	
Telefon (direkt)	031 322 90 58	An die Verbände der Leistungserbringer
E-Mail	susanne.jeker@bsv.admin.ch	

3003 Bern, 14. November 2003

Informationen über die Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens im Bereich der Krankenversicherung / Vereinbarung mit Frankreich

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend möchten wir Sie über eine Vereinbarung informieren, die Frankreich mit der Schweiz abgeschlossen hat. Sie betrifft Personen, die in der Schweiz versicherungspflichtig sind und in Frankreich wohnen. Dabei ist zu unterscheiden, ob sich die Personen in der Schweiz versichert haben oder ob sie vom Versicherungswahlrecht (Optionsrecht) Gebrauch gemacht haben.

Behandlungswahlrecht für Personen, die sich in der Schweiz versichert haben

Gemäss einer Bestimmung des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU (Anhang II, Abschnitt A, Buchstabe o (*Anhang VI*), Ziffer 4) haben in der Schweiz versicherte Personen, die in Deutschland, Österreich, Belgien und den Niederlanden wohnen, das Recht, sich wahlweise in der Schweiz oder im Wohnland behandeln zu lassen. Nun möchte Frankreich diese Regelung für in der Schweiz versicherte Personen, die in Frankreich wohnen, übernehmen. Die Schweiz ist damit einverstanden. Diese Regelung soll den engen grenzüberschreitenden Beziehungen zwischen den beiden Ländern Rechnung tragen, und es diesen Personen ermöglichen, ihre Gewohnheiten im Gesundheitsverhalten beizubehalten.

Das Abkommen muss formell abgeändert werden, wozu es einen Beschluss des Gemischten Ausschusses Schweiz-EU braucht. Da das nächste Treffen des Ausschusses erst im Laufe des kommenden Jahres stattfinden wird, haben sich die Schweiz und Frankreich darauf geeinigt, die neue Regelung vorzeitig auf den **1. Januar 2004** in Kraft zu setzen.

Bei den Personen, die in der Schweiz versichert sind und in Frankreich wohnen, handelt es sich um Grenzgängerinnen und Grenzgänger und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen, Empfängerinnen und Empfänger einer schweizerischen Rente oder einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen und die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von in der Schweiz arbeitenden und wohnenden Personen. Diese Personen können sich zum Zwecke der Behandlung in die Schweiz begeben und zwar ohne E-Formular. Die Kosten werden vom schweizerischen Krankenversicherer übernommen.

Das Behandlungswahlrecht bewirkt bei den Empfängerinnen und Empfängern einer schweizerischen Rente und ihren nichterwerbstätigen Familienangehörigen und bei den nichterwerbstätigen Familienangehörigen von in der Schweiz arbeitenden und wohnenden Personen einen Wechsel vom pauschalen zum effektiven Kostenvergütungssystem.

Die Einführung des Behandlungswahlrechts hat zur Folge, dass diese Personen bei einer Behandlung in der Schweiz die volle Kostenbeteiligung zu bezahlen haben. Artikel 103 Absatz 7 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) wird bei der nächsten Revision voraussichtlich auf den 1. Januar 2005 angepasst werden müssen. Da es Sinn und Zweck der Bestimmung von Artikel 103 Absatz 7 KVV ist, dass alle Versicherten, die sich wahlweise im Wohnstaat oder in der Schweiz behandeln lassen können, die volle Kostenbeteiligung zu bezahlen haben, rechtfertigt es sich unserer Ansicht nach, dass die Versicherten, die in Frankreich wohnen, schon ab dem 1. Januar 2004 die volle Kostenbeteiligung zu bezahlen haben, auch wenn Frankreich noch nicht in der Bestimmung aufgeführt wird. Eine solche Auslegung verlangt auch das Gebot der Gleichbehandlung.

Erleichterter Zugang zu den Behandlungen in der Schweiz für Personen, die vom Optionsrecht Gebrauch gemacht haben und sich in Frankreich bei der gesetzlichen Krankenversicherung (CMU) versichert haben

Am 15. Juli 2003 hat der Gemischte Ausschuss EU-Schweiz unter anderem folgende Änderung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens beschlossen: Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die von ihrem Optionsrecht Gebrauch gemacht haben und sich in ihrem Wohnland der gesetzlichen Krankenversicherung angeschlossen haben, haben in der Schweiz Anspruch auf die erforderlichen Behandlungen, nicht aber auf die längerfristig geplanten Behandlungen (E 128) (Anhang II, Abschnitt A, Buchstabe o (*Anhang VI*), neue Ziffer 3ter). Diese Regelung wird von den Staaten, die das Optionsrecht gewähren, angewendet (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich). Frankreich dehnt diese Regelung auf alle Personen aus, die vom Optionsrecht Gebrauch gemacht haben und sich bei der CMU versichert haben. Die Familienangehörigen von Grenzgängerinnen und Grenzgängern und von in der Schweiz arbeitenden und wohnenden Personen erhalten für Behandlungen in der Schweiz ebenfalls das E 128. Rentnerinnen und Rentner und ihre Familienangehörigen erhalten für Behandlungen in der Schweiz das E 111. Bei Rentnerinnen und Rentnern und ihren Familienangehörigen gibt dieses Formular Anspruch auf die erforderlichen Behandlungen, nicht aber auf die längerfristig geplanten Behandlungen. Für alle diese Personen werden vermutlich die französischen Krankenversicherer für geplante Behandlungen in der Schweiz vermehrt das Formular E 112 (Zustimmungsfälle) ausstellen. Das für die soziale Sicherheit zuständige Ministerium in Frankreich wird die lokalen Krankenversicherer über diese Änderungen instruieren. Sie treten ab sofort in Kraft.

Wir danken Ihnen für die Bemühungen, die Sie für die korrekte Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens im Bereich der Krankenversicherung unternehmen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kranken- und Unfallversicherung
Versicherer und Aufsicht

Daniel Wiedmer, Bereichsleiter